

Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Löbnitz vom 06.07.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Löbnitz.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und sonstige Vereinigungen. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres oder an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrerträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.
- (6) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Eine alleinige melderechtliche Ab- bzw. Anmeldung des Hundehalters ist für die Beendigung bzw. Entstehung der Steuerschuld nicht ausreichend; § 12 Abs. 1 und 2 sind zu beachten.
Sind Wohnort des Hundehalters und Aufenthaltsort des Hundes nicht identisch, entsteht die Steuerpflicht, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 3, am Aufenthaltsort des Hundes.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	50,00 €
- für den 2. Hund	80,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
- für jeden gefährlichen Hund	400,00 €

- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundeVO MV) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 331) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Kalenderjahr, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht nach § 4 ein Zwölftel der Jahressteuer.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (5) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund, aber nur einmal.

§ 6

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
2. Therapiehunde, die für eine tiergestützte Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
3. Diensthunde, die ausschließlich zu Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 sind alle zwei Jahre unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen neu zu beantragen.

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung - JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOL. M-V S. 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Zuchtsteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form einer Zuchtsteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Zuchtsteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor der Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen beim Amt Barth schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Amt Barth unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein.
- (5) Wird ein Punkt des Absatzes 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt und ist bis zum 1. Juli des Kalenderjahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Löbnitz einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses dem Amt Barth innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Amt Barth innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amt Barth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vorgeschriebenen Frist Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der vom Amt Barth übersandten Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen dieser Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über die Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzungen des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 14

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) in dieser Satzung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung sind die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S.293), durch die Gemeinde Pruchten und das Amt Barth zulässig.

§ 16

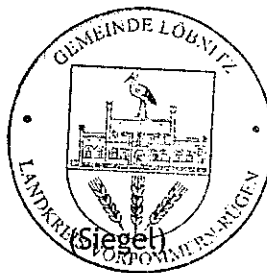
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.10.2000, die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 03.12.2012 und die II. Änderung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16.06.2014 außer Kraft.

Löbnitz, den 13.08.2026



Zemke
Bürgermeister



Hinweis

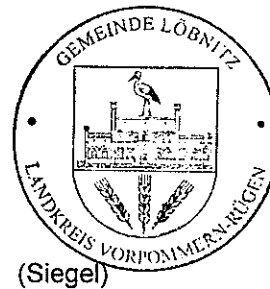
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, den 13.08.2026

M. Zemke

Zemke
Bürgermeister



(Siegel)